

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 22. März 1994

20. Stück

20. Gesetz: Besoldungsordnung 1967 (43. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), Pensionsordnung 1966 (14. Novelle zur Pensionsordnung 1966), Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (11. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) und Wiener Bezügegesetz; Änderung.

20.

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 (43. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (14. Novelle zur Pensionsordnung 1966), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (11. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) und das Wiener Bezügegesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage“ durch die Wortfolge „von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld)“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostgeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,“

3. § 6 a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 10,25 vH der Bemessungsgrundlage.“

4. Im § 21 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„2 a. Für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 132 S monatlich zu erhöhen.“

5. Im § 17 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 25 a Abs. 2 zweiter Satz“ die Zitierung „§ 25 a Abs. 3“.

6. § 25 a lautet:

„§ 25 a. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Chargenzulage:

1. Lehrassistenten, Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpflegern), Oberassistenten, Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpflegern), Stationsassistenten, Stationshebammen, Stationsassistentinnen (Stationspflegern),
2. Leitenden Lehrassistenten, Leitenden Oberassistenten, Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).

(2) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 1 und die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 2 in den einzelnen Dienstzulagengruppen sind in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der mit der Funktion verbundenen Verantwortung zu erfolgen.

(3) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, so ist § 18 anzuwenden.“

7. § 26 lit. b lautet:

„b) Dienstzulagen für Lehrer an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Dem Lehrer, der als Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik verwendet wird, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt 50 vH der Leiterzulage gemäß lit. a, die ihm zukäme, wenn er Leiter der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik wäre. Gleiches gilt für den Lehrer, der zur Unterstützung des Leiters der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bestellt worden ist.“

8. § 32 c Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetzte verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

9. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2)

Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3 P	3 A	3	4
	Schilling					
1	12 825	12 530	12 233	12 048	11 938	11 644
2	13 179	12 825	12 499	12 287	12 147	11 808
3	13 532	13 120	12 766	12 529	12 352	11 970
4	13 888	13 416	13 032	12 769	12 559	12 132
5	14 242	13 712	13 298	13 009	12 766	12 292
6	14 598	14 007	13 562	13 249	12 972	12 456
7	14 950	14 300	13 829	13 489	13 179	12 619
8	15 305	14 598	14 094	13 729	13 387	12 781
9	15 658	14 892	14 361	13 971	13 592	12 943
10	16 013	15 187	14 625	14 213	13 799	13 107
11	16 370	15 483	14 892	14 453	14 007	13 269
12	16 749	15 779	15 157	14 693	14 213	13 432
13	17 135	16 075	15 421	14 933	14 420	13 592
14	17 535	16 370	15 688	15 173	14 625	13 756
15	17 750	16 684	15 956	15 413	14 834	13 918
16	18 574	17 006	16 221	15 655	15 039	14 082
17	19 395	17 633	16 964	15 895	15 246	14 242
18	20 217	—	—	16 135	15 454	14 406
19	21 040	—	—	—	—	—
20	21 867	—	—	—	—	—
21	22 687	—	—	—	—	—

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse III				
	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	11 644	12 233	12 825	14 598	18 625
2	11 808	12 499	13 179	15 039	—
3	11 970	12 766	13 532	15 483	—
4	12 132	13 032	13 888	15 924	—
5	12 292	13 298	14 242	16 370	—
6	12 456	13 562	14 598	16 844	—
7	12 619	13 829	14 950	17 333	—
8	12 781	14 094	15 305	—	—
9	12 943	14 361	15 658	—	—
10	13 107	14 625	16 013	—	—
11	13 269	14 892	16 370	—	—
12	13 432	15 157	16 749	—	—
13	13 592	15 421	—	—	—
14	13 756	15 688	—	—	—
15	13 918	15 956	—	—	—
16	14 082	16 221	—	—	—
17	14 242	16 964	—	—	—
18	14 406	—	—	—	—

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	26 803	32 734	44 322	63 302
2	—	22 687	27 625	33 811	46 684	66 868
3	17 750	23 512	28 443	34 882	49 045	70 430
4	18 574	24 330	29 520	37 242	52 610	73 998
5	19 395	25 154	30 594	39 602	56 171	77 563
6	20 217	25 977	31 663	41 966	59 735	81 125
7	21 040	26 803	32 734	44 322	63 302	—
8	21 867	27 625	33 811	46 684	66 868	—
9	22 687	28 443	34 882	49 045	—	—

Schema II K

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	15 016	16 397	16 889	19 774	17 962	20 066
2	15 301	16 842	17 350	20 315	18 488	20 658
3	15 583	17 291	17 813	20 858	19 015	21 248
4	15 870	17 738	18 274	21 399	19 543	21 838
5	16 155	18 185	18 736	21 942	20 071	22 429
6	16 445	18 633	19 196	22 484	21 157	23 647
7	16 741	19 080	19 658	23 027	22 245	24 864
8	17 120	19 656	20 251	23 723	23 333	26 083
9	17 499	20 231	20 843	24 420	24 420	27 302
10	17 878	20 807	21 437	25 117	25 508	28 519
11	18 258	21 382	22 030	25 815	26 595	29 737
12	18 637	21 958	22 625	26 510	27 683	30 955
13	19 015	22 532	23 216	27 207	28 771	32 172
14	19 394	23 252	23 960	28 078	29 857	33 390
15	19 774	23 971	24 699	28 952	30 947	34 610
16	20 152	24 691	25 442	29 822	32 033	35 828
17	20 533	25 410	26 183	30 693	33 121	37 046
18	20 911	26 130	26 925	31 566	34 209	38 263
19	21 289	26 849	27 665	32 435	35 296	39 481
20	21 669	27 566	28 407	33 306	36 383	40 698

Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling					
1	14 153	16 172	15 804	17 323	18 609	20 948
2	14 405	16 931	16 115	17 883	19 200	21 709
3	14 652	17 690	16 423	18 435	19 798	22 466
4	14 902	18 449	16 742	18 998	20 388	23 563
5	15 152	19 208	17 079	19 551	20 981	25 408
6	15 545	19 966	17 962	20 670	22 175	27 258
7	16 151	20 725	18 856	21 830	23 621	29 107
8	16 784	21 484	19 756	22 985	25 068	30 951
9	17 456	22 243	20 653	24 323	26 743	32 797
10	18 144	23 002	21 549	25 659	28 417	34 645
11	18 838	23 761	22 445	26 997	30 090	36 493
12	19 529	24 520	23 685	28 331	31 765	38 340
13	20 216	25 279	24 920	29 675	33 438	40 187
14	20 908	26 037	26 161	31 009	35 115	42 036
15	21 867	27 249	27 396	32 347	36 788	43 881
16	22 823	28 461	28 498	33 523	38 277	45 737
17	23 782	29 672	29 642	34 756	39 832	48 301
18	—	30 883	—	—	—	—
19	—	32 094	—	—	—	—
20	—	33 306	—	—	—	—

Anlage 3

1. Zu § 23 a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich
 a) für Beamte des Schemas I 1 582 S;
 b) für Beamte des Schemas II
 in den Dienstklassen III bis V . . . 1 582 S,
 in den Dienstklassen VI bis IX . . . 2 010 S.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen beträgt monatlich
 in der Dienstklasse III 2 665 S,
 ab der Dienstklasse IV 3 411 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:
Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C beträgt monatlich in der Dienstklasse III,
Gehaltsstufen 1 bis 5 1 531 S,
Gehaltsstufen 6 bis 9 2 708 S,
ab Gehaltsstufe 10 3 473 S,
in den Dienstklassen IV und V 3 714 S.
4. Zu § 24 Abs. 3:
Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich in der Verwendungsgruppe B
in der Dienstklasse III 3 533 S,
ab der Dienstklasse IV 4 592 S,
in der Verwendungsgruppe C 3 714 S.
5. Zu § 24 Abs. 4:
Die Dienstzulage für Erzieher, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 804 S.
6. Zu § 24 Abs. 5:
Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich
a) 4 470 S für Inspektionshauptbrandmeister;
b) 3 437 S für Hauptbrandmeister;
c) 2 579 S für Oberbrandmeister;
d) 2 003 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfänger nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfänger;
e) 720 S für Inspektions-Rauchfänger vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfänger,
Löschmeister,
Oberfeuerwehrmänner.
7. Zu § 24 Abs. 6:
Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt 720 S monatlich.
8. Zu § 25 a Abs. 1 Z 1:
Die Chargenzulage beträgt monatlich:
a) 2 747 S für Lehrassistenten, Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Oberassistenten, Oberhebammen, Oberschwwestern (Oberpfleger);
b) 2 135 S für Stationsassistenten, Stationshebammen, Stationschwwestern (Stationspfleger).
9. Zu § 25 a Abs. 1 Z 2:
Die Chargenzulage beträgt monatlich:
in der Dienstzulagengruppe I 3 357 S,
in der Dienstzulagengruppe II 4 700 S,

- in der Dienstzulagengruppe III ... 5 707 S,
in der Dienstzulagengruppe IV ... 8 057 S.
10. Zu § 26 lit. a Abs. 1 und 4:
Die Leiterzulage beträgt monatlich
a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereicht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	7 672	8 201	8 704
II	6 904	7 386	7 835
III	6 134	6 567	6 963
IV	5 364	5 739	6 100
V	4 604	4 916	5 220

- b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereicht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3 507	3 794	4 084
II	2 876	3 104	3 340
III	2 311	2 487	2 660
IV	1 932	2 073	2 215
V	1 611	1 728	1 847

- c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereicht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 731	2 980	3 211
II	2 303	2 499	2 666
III	1 924	2 077	2 218
IV	1 603	1 742	1 847
V	1 156	1 245	1 330

- d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereicht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	524	552	599
II	755	770	810
III	1 080	1 111	1 178
IV	1 502	1 539	1 631
V	1 603	1 660	1 781
VI	2 163	2 208	2 352
VII	2 714	2 758	2 944
VIII	3 261	3 304	3 529
IX	3 809	3 848	4 110
X	4 362	4 391	4 694

11. Zu § 26 lit. c Abs. 1:
Die Dienstzulage beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 967 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 1 350 S,
ab der Gehaltsstufe 12 1 783 S.

12. Zu § 26 lit. c Abs. 2:
Die Dienstzulage beträgt 652 S monatlich.
13. Zu § 26 lit. c Abs. 4:
Die Dienstzulage beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 10 3 261 S,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15 3 304 S,
ab der Gehaltsstufe 16 3 529 S.
14. Zu § 26 lit. d Abs. 2:
Die Dienstzulage beträgt 3 357 S monatlich.
15. Zu § 33:
a) Beamte des Schemas I:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3 P	3 A	3	4
	Schilling					
18	—	18 269	17 750	—	—	—
19	—	18 911	18 574	16 379	15 659	14 568
20	—	—	—	16 631	15 869	14 730
21	—	—	—	—	—	—
22	24 330	—	—	—	—	—

b) Beamte des Schemas II:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe E	
	Dienstklasse III	
	Schilling	
19	14 568	
20	14 730	

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe D	
	Dienstklasse III	
	Schilling	
18	17 750	
19	18 574	

Dienst- klasse	Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	24 330	—	—
V	29 520	—	—
VI	37 242	—	—
VII	52 610	—	—
VIII	—	70 430	—
IX	—	—	84 690

c) Beamte des Schemas II L:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling				
18	24 740	30 754	35 946	41 338	50 867
19	25 696	31 975	37 267	42 992	53 429 ⁴⁴

Artikel II

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

„§ 12. Inwieweit dem Beamten zum Ruhegenuß eine Ruhegenußzulage gebührt, wird durch das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (RVZG 1966), LGBl. für Wien Nr. 22/1968, geregelt. Die Ruhegenußzulage ist Bestandteil des Ruhebezuges.“

2. § 17 Abs. 11 Z 3 lautet:

„3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostgeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,“

3. Im § 21 Abs. 6 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 17 Abs. 5 bis 7“ die Zitierung „§ 17 Abs. 11 bis 13“.

4. § 22 lautet:

„§ 22. Inwieweit dem Hinterbliebenen zum Versorgungsgenuß eine Versorgungsgenußzulage gebührt, wird durch das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (RVZG 1966) geregelt. Die Versorgungsgenußzulage ist Bestandteil des Versorgungsbezuges.“

5. § 26 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) dem um den Pensionsversicherungsbeitrag verminderten Ruhe- oder Versorgungsbezug, wobei die Ergänzungszulage außer acht zu lassen ist,“

6. Nach § 28 wird folgender § 28 a samt Überschrift eingefügt:

„Pensionsversicherungsbeitrag

§ 28 a. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben vom Ruhe- oder Versorgungsgenuß, von der Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage und von den Teilen der Sonderzahlung, die diesen Bezügen entsprechen, einen Pensionsversicherungsbeitrag von 0,05 vH dieser Geldleistungen zu entrichten.“

7. Im § 45 Abs. 7 wird die Wortfolge „die Hälfte des Ruhebezuges“ durch die Wortfolge „die Hälfte des um den Pensionsversicherungsbeitrag verminderten Ruhebezuges“ ersetzt.

8. § 45 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Die Sonderzahlungen und die Pensionsversicherungsbeiträge sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.“

9. § 46 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Sonderzahlungen und die Pensionsversicherungsbeiträge sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.“

10. § 49 lautet:

„§ 49. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag.

(2) Bemessungsgrundlage für den Unterhaltsbeitrag ist die erste monatliche Pension, die dem Beamten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gebührt hätte, wenn er sein Dienstverhältnis mit dem letzten Tag des Dienststandes durch Dienstentsagung aufgelöst hätte und der Versicherungsfall am darauffolgenden Tag eingetreten wäre. Die Bemessungsgrundlage ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich seither und künftig bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V geändert hat bzw. ändert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag gebührt dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes in der Höhe der Bemessungsgrundlage.“

11. § 50 lautet:

„§ 50. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, wenn und solange er ohne Verurteilung des Beamten Anspruch auf Versorgungsgenuß gehabt hätte.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, solange er ohne diese Verurteilung Anspruch auf Versorgungsgenuß gehabt hätte.

(3) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des ehemaligen Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

(4) Der Unterhaltsbeitrag ist unter Anwendung des § 15 Abs. 1, § 18 oder § 19 zu bemessen, wobei an die Stelle des Ruhegenusses die Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 tritt.“

12. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zuwendung beträgt die Differenz zwischen den Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) der betreffenden Person und dem gemäß § 26 Abs. 5

festgesetzten Mindestsatz. Dabei ist eine Person, die weder Angehöriger noch Hinterbliebener ist, wie ein überlebender Ehegatte zu behandeln. § 26 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.“

13. An die Stelle des § 52 Abs. 5 bis 7 tritt folgende Bestimmung:

„(5) Die §§ 27 und 28, § 29 und die §§ 31 bis 39 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses, des Versorgungsbezuges und der Ergänzungszulage die Zuwendung tritt.“

14. § 56 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 10,25 vH der Bemessungsgrundlage.“

15. § 59 samt Überschrift entfällt.

16. Nach § 64 werden folgende §§ 64 a bis 64 c samt Überschriften eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für die ruhegenußfähige Dienstzeit

§ 64 a. (1) Weist der Beamte des Dienststandes im bestehenden Dienstverhältnis die Zeit eines Karenzurlaubes auf, die gemäß § 6 Abs. 2 in der bis 31. Dezember 1978 geltenden Fassung nicht als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gegolten hat, so ist diese Zeit auf Antrag als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurechnen.

(2) § 6 a der Besoldungsordnung 1967 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Grundlage für die Berechnung des Pensionsbeitrages die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten im Monat der Antragstellung gilt.

Übergangsbestimmungen für den besonderen Pensionsbeitrag

§ 64 b. (1) Für den Beamten, der

1. das bestehende Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet hat oder
2. ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1988 begründet hat und seither ununterbrochen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften steht,

gilt § 56 Abs. 2 lit. a auch in bezug auf Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 53 Abs. 2 lit. h und i.

(2) Für den Beamten, der das bestehende Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1994 begründet hat, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 56 Abs. 3 10 vH der Bemessungsgrundlage.

Übergangsbestimmungen für den Unterhaltsbeitrag und die Zuwendung

§ 64 c. Auf Personen, denen für Dezember 1993 ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 49 oder § 50 oder

eine Zuwendung gemäß § 52 gebührt, und auf ihre Hinterbliebenen sind diese Bestimmungen in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

17. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel III

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung des Art. II wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 15 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

„Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 15 a) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 15 b) zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen gemäß § 15 a in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten

§ 15 a. (1) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, ist die für die Pension maßgebende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 h ASVG bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage.

(2) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, für den Abs. 1 nicht gilt, der jedoch am Sterbetag des Beamten in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und mindestens

einen wirksamen Versicherungsmonat aufweist, ist die Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung, die für die Pension des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn der Versicherungsfall am Sterbetag des Beamten eingetreten wäre.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, maßgebend ist, und
2. 125 vH der Ruhegenußzulage, die dem überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.

(4) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
2. 125 vH der Ruhegenußzulage, die dem überlebenden Ehegatten gebühren würde, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(5) Wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten einen von den Abs. 1 und 3 nicht erfaßten Anspruch oder eine von den Abs. 2 und 4 nicht erfaßte Anwartschaft auf Altersversorgung hat, deren Höhe von der Höhe seines Einkommens oder Teilen seines Einkommens abhängig ist, so ist Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten sein Einkommen, soweit es der Altersversorgung nach diese Versorgung regelnden Rechtsvorschriften oder Verträgen zugrunde zu legen ist. Im Zweifelsfall ist die Berechnungsgrundlage unter Anwendung der Grundsätze der Abs. 1 bis 4 zu ermitteln.

Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten

§ 15 b. (1) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den letzten Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend war, und
2. 125 vH der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.

(2) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend gewesen wäre, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, und

2. 125 vH der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

§ 15 c. (1) Ist der sich aus § 15 Abs. 3 ergebende Hundertsatz niedriger als 60, so erhöht er sich, solange das monatliche Gesamteinkommen des überlebenden Ehegatten niedriger als 16 000 S ist, bis das monatliche Gesamteinkommen diesen Betrag erreicht. Der Hundertsatz darf jedoch nicht höher als 60 sein.

(2) Der Betrag von 16 000 S ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem 1. Jänner 1995 ändert. Der geänderte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(3) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Versorgungsbezug und
2. den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) des überlebenden Ehegatten.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Erhöhung gemäß Abs. 1 schon beim Anfall des Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Erhöhung vom gleichen Zeitpunkt an wie der Versorgungsgenuß.

(5) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung später erfüllt, so gebührt diese Erhöhung nur auf Antrag. Wird der Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, so gebührt die Erhöhung ab Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(6) Der Magistrat hat den Empfänger eines gemäß Abs. 1 erhöhten Versorgungsbezuges einmal jährlich aufzufordern, die Einkünfte gemäß Abs. 3 Z 2 zu melden.

(7) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so ist mit der Zahlung jener Teile des Versorgungsbezuges und der Sonderzahlungen, die auf die Erhöhung gemäß Abs. 1 entfallen, ab dem folgenden Monatsersten solange auszusetzen, bis der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der maßgebende Sachverhalt dem Magistrat auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wird.

Vorschüsse auf den Witwen- und den Witwerversorgungsbezug

§ 15 d. (1) Wenn der Anspruch auf den Versorgungsbezug dem Grunde nach besteht, können dem überlebenden Ehegatten bis zur

Rechtskraft des Bescheides über die Höhe des Versorgungsbezuges Vorschüsse gezahlt werden. Die Vorschüsse dürfen nicht höher sein als ein Versorgungsbezug, dem ein gemäß § 15 mit 40 vH bemessener Versorgungsgenuß zugrunde liegt. In gleicher Höhe können Vorschüsse auf die Sonderzahlungen geleistet werden. § 38 ist anzuwenden.

(2) Die Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug und die Sonderzahlungen anzurechnen.“

2. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) § 15 d und die §§ 28 bis 40 sind anzuwenden.“

3. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbweise 24 vH,
2. für jede Vollweise 36 vH

des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.“

4. § 24 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

5. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 15 c Abs. 6 und 7 haben der Empfänger eines gemäß § 15 c Abs. 1 erhöhten Versorgungsbezuges und der Empfänger einer Ergänzungszulage innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist jede Änderung ihres Gesamteinkommens zu melden.“

6. § 42 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„§ 5 Abs. 3 ist anzuwenden.“

7. § 45 Abs. 11 lautet:

„(11) § 15 d und die §§ 27 bis 40 sind anzuwenden.“

8. § 50 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Höhe des Unterhaltsbeitrages des überlebenden (früheren) Ehegatten ist unter Anwendung der §§ 15 bis 15 c und des § 19 zu ermitteln. Dabei treten an die Stelle des Ruhegenusses des verstorbenen (ehemaligen) Beamten die Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 und an die Stelle der Berechnungsgrundlage gemäß § 15 b die der Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 zugrunde liegende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 h ASVG bis zum Sterbetag des (ehemaligen) Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung. § 15 d ist anzuwenden.“

9. Dem § 50 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Unterhaltsbeitrag des Kindes des verstorbenen (ehemaligen) Beamten ist unter Anwendung des § 18 zu bemessen, wobei an die

Stelle des Ruhegenusses die Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 tritt.“

10. Nach § 64 c werden folgende §§ 64 d und 64 e samt Überschriften eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für den Versorgungsanspruch des Witwers und des früheren Ehemannes sowie für den Versorgungsanspruch der Witwe und der Waise ohne österreichische Staatsbürgerschaft

§ 64 d. (1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der Beamtin aufgelöst worden ist. Ist die Beamtin vor dem 1. August 1986 verstorben, so gebührt der Versorgungsgenuß nur auf Antrag. § 19 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

(2) Der frühere Ehemann hat nur dann Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn seine Ehe mit der Beamtin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die Beamtin nach dem 30. Juni 1983 verstorben ist.

(3) Der Witwe und dem Kind eines vor dem 1. August 1986 verstorbenen Beamten, die infolge Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft am Sterbetag des Beamten keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß hatten, gebührt der Versorgungsgenuß nur auf Antrag. § 19 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für den Versorgungsgenuß, den Übergangsbeitrag, das Versorgungsgeld und den Unterhaltsbeitrag

§ 64 e. (1) Wenn der Versorgungsanspruch vor dem 1. Jänner 1995 erworben worden ist, ist § 15 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden auf

1. den Versorgungsgenuß und den Unterhaltsbeitrag der Witwe und der früheren Ehefrau,
2. den Übergangsbeitrag der Witwe,
3. den Versorgungsgenuß und den Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes, die erwerbsunfähig und bedürftig sind,
4. das Versorgungsgeld der Ehefrau und der früheren Ehefrau,
5. das Versorgungsgeld des Ehemannes und des früheren Ehemannes, die erwerbsunfähig und bedürftig sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für den Versorgungsanspruch, der nach dem 31. Dezember 1994 gemäß § 21 Abs. 4 und 5 wieder auflebt,
2. für den Versorgungsgenuß, das Versorgungsgeld und den Unterhaltsbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1994 auf Grund anderer Bestimmungen als § 40 Abs. 2 bis 4 oder § 49 Abs. 2 neu zu bemessen sind.

In diesen Fällen sind die §§ 15 bis 15 d und bei einem nach dem 31. Dezember 1993 neu angefallenen Unterhaltsbeitrag § 50 Abs. 4 in der ab 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei tritt bei Anwendung des § 15 a, § 15 b und § 50 Abs. 4 an die Stelle des Sterbetages des Beamten der Tag, mit dem der Versorgungsanspruch gemäß Z 1 wieder auflebt oder die Neubemessung gemäß Z 2 wirksam wird.

(3) Auf den Versorgungsgenuß, das Versorgungsgeld und den Unterhaltsbeitrag des Kindes, das darauf vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch erworben hat, ist § 18 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Der bestehende Versorgungsgenuß oder Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes sowie das bestehende Versorgungsgeld des (früheren) Ehemannes, auf die Abs. 1 nicht anzuwenden ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 gemäß §§ 15 bis 15 c und § 50 Abs. 4 in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung neu zu bemessen. Dabei tritt bei Anwendung des § 15 a, § 15 b und § 50 Abs. 4 an die Stelle des Sterbetages der Beamtin der 1. Jänner 1995. § 15 d ist anzuwenden.“

Artikel IV

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag von 10,25 vH dieser Nebengebühren zu entrichten. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 — VVG, BGBl. Nr. 53, zu vollstrecken.“

2. § 3 Abs. 3 und 4 entfällt.

3. § 6 Abs. 2 und 3 entfällt. Der bisherige Abs. 4 des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

4. Im § 6 a Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 6 Abs. 1 bis 3“ die Zitierung „§ 6 Abs. 1“.

5. Im § 9 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „beziehungweise Unterhaltsbeitrag“.

6. § 9 a lautet:

„§ 9 a. Auf Personen, denen für Dezember 1993 eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage zum Unterhaltsbeitrag gebührt, und auf ihre Hinterbliebenen sind § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

7. Nach dem § 10 wird folgender § 10 a samt Überschrift eingefügt:

„Verweisung auf andere Gesetze

§ 10 a. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel V

Das Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 17 Abs. 1 bis 7“ die Zitierung „§ 17 Abs. 1 bis 13“.

2. An die Stelle der §§ 8 und 9 treten folgende Bestimmungen:

„§ 8. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15 a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied des Landtages tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes des Landtages ist der Bezug gemäß § 5 Abs. 1 am Sterbetag.

(6) § 15 c und § 15 d der Pensionsordnung 1966 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 9. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 vH,

2. für jede Vollweise 36 vH

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

§ 9 a. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 8 und § 9 ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 8 oder § 9 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbweise 24 vH und für die Vollweise 36 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.“

3. § 10 lautet:

„§ 10. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 sind anzuwenden:

1. § 11 lit. a, d und f mit der Maßgabe, daß auch die Antwortschaft des (ehemaligen) Funktionärs auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen erlischt;

2. § 13, § 16, § 20 Abs. 1, 2 und 5, § 21 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 6, § 23, § 27, § 31 Abs. 2, §§ 33 bis 36, 38 und 39, § 40 Abs. 3, § 41, § 42 Abs. 1 und 2, § 43 und § 44 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten;

3. §§ 49 bis 51 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen Beamten des Ruhestandes der ehemalige Funktionär, an die Stelle der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Dienstentsagung das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten. Bezüge nach den Abschnitten I bis IV und nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, gelten als Entgelt gemäß § 49 ASVG und die Zeiten gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bis c als Versicherungszeiten. Der Unterhaltsbeitrag gebührt nur auf Antrag und frühestens ab dem Tag, ab dem der Ruhebezug gebührt hätte.“

4. Im § 20 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Abs. 2 und 3.

5. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a bis 20 c eingefügt:

„§ 20 a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 16 Abs. 2 entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15 a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied der Landesregierung tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes der Landesregierung ist der Bezug gemäß § 16 Abs. 2 am Sterbetag.

(6) § 15 c und § 15 d der Pensionsordnung 1966 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 20 b. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 vH,
2. für jede Vollwaise 36 vH

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 16 Abs. 2 entspricht.

§ 20 c. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 20 a und § 20 b ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 20 a oder § 20 b tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 24 vH und für die Vollwaise 36 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.“

6. § 21 lautet:

„§ 21. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 20 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 49 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 Zeiten gemäß § 17 Abs. 1 lit. a im dreifachen Ausmaß und die im § 17 Abs. 1 lit. b genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.“

7. Im § 26 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Abs. 2 und 3.

8. Nach § 26 werden folgende §§ 26 a bis 26 c eingefügt:

„§ 26 a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorstehers entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15 a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher tritt. Berechnungsgrundlage des Verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorstehers ist der Bezug eines Bezirksvorstehers am Sterbetag.

(6) § 15 d der Pensionsordnung 1966 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 26 b. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 vH,
2. für jede Vollwaise 36 vH

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorstehers entspricht.

§ 26 c. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 26 a und § 26 b ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 26 a oder § 26 b tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 24 vH und für die Vollwaise 36 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.“

9. § 27 lautet:

„§ 27. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 20 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 49 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 Zeiten gemäß § 24 Abs. 2 lit. a im dreifachen Ausmaß und

„Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2)

Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3 P	3 A	3	4
	Schilling					
1	12 825	12 530	12 233	12 048	11 938	11 644
2	13 179	12 825	12 499	12 287	12 147	11 808
3	13 532	13 120	12 766	12 529	12 352	11 970
4	13 888	13 416	13 032	12 769	12 559	12 132
5	14 242	13 712	13 298	13 009	12 766	12 292
6	14 598	14 007	13 562	13 249	12 972	12 456
7	14 950	14 300	13 829	13 489	13 179	12 619
8	15 305	14 598	14 094	13 729	13 387	12 781
9	15 658	14 892	14 361	13 971	13 592	12 943
10	16 013	15 187	14 625	14 213	13 799	13 107
11	16 370	15 483	14 892	14 453	14 007	13 269
12	16 749	15 779	15 157	14 693	14 213	13 432
13	17 135	16 075	15 421	14 933	14 420	13 592
14	17 535	16 370	15 688	15 173	14 625	13 756
15	17 950	16 684	15 956	15 413	14 834	13 918
16	18 374	17 006	16 221	15 655	15 039	14 082
17	18 807	17 333	16 486	15 895	15 246	14 242
18	19 249	—	—	16 135	15 454	14 406
19	20 040	—	—	—	—	—
20	21 867	—	—	—	—	—
21	22 687	—	—	—	—	—

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse III				
	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	11 644	12 233	12 825	14 598	18 625
2	11 808	12 499	13 179	15 039	—
3	11 970	12 766	13 532	15 483	—
4	12 132	13 032	13 888	15 924	—
5	12 292	13 298	14 242	16 370	—
6	12 456	13 562	14 598	16 844	—
7	12 619	13 829	14 950	17 333	—
8	12 781	14 094	15 305	—	—
9	12 943	14 361	15 658	—	—
10	13 107	14 625	16 013	—	—
11	13 269	14 892	16 370	—	—
12	13 432	15 157	16 749	—	—
13	13 592	15 421	—	—	—
14	13 756	15 688	—	—	—
15	13 918	15 956	—	—	—
16	14 082	16 221	—	—	—
17	14 242	16 486	—	—	—
18	14 406	—	—	—	—

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	26 803	32 734	44 322	63 302
2	—	22 687	27 625	33 811	46 684	66 868
3	17 750	23 512	28 443	34 882	49 045	70 430
4	18 574	24 330	29 520	37 242	52 610	73 998
5	19 395	25 154	30 594	39 602	56 171	77 563
6	20 217	25 977	31 663	41 966	59 735	81 125
7	21 040	26 803	32 734	44 322	63 302	—
8	21 867	27 625	33 811	46 684	66 868	—
9	22 687	28 443	34 882	49 045	—	—

Schema II K

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	15 016	16 397	16 889	19 774	17 962	20 066
2	15 301	16 842	17 350	20 315	18 488	20 658
3	15 583	17 291	17 813	20 858	19 015	21 248
4	15 870	17 738	18 274	21 399	19 543	21 838
5	16 155	18 185	18 736	21 942	20 071	22 429
6	16 445	18 633	19 196	22 484	21 157	23 647
7	16 741	19 080	19 658	23 027	22 245	24 864
8	17 120	19 656	20 251	23 723	23 333	26 083
9	17 499	20 231	20 843	24 420	24 420	27 302
10	17 878	20 807	21 437	25 117	25 508	28 519
11	18 258	21 382	22 030	25 815	26 595	29 737
12	18 637	21 958	22 625	26 510	27 683	30 955
13	19 015	22 532	23 216	27 207	28 771	32 172
14	19 394	23 252	23 960	28 078	29 857	33 390
15	19 774	23 971	24 699	28 952	30 947	34 610
16	20 152	24 691	25 442	29 822	32 033	35 828
17	20 533	25 410	26 183	30 693	33 121	37 046
18	20 911	26 130	26 925	31 566	34 209	38 263
19	21 289	26 849	27 665	32 435	35 296	39 481
20	21 669	27 566	28 407	33 306	36 383	40 698

Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	LK	L 2b I	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling					
1	14 153	16 172	15 804	17 323	18 609	20 948
2	14 405	16 931	16 115	17 883	19 200	21 709
3	14 652	17 690	16 423	18 435	19 798	22 466
4	14 902	18 449	16 742	18 998	20 388	23 563
5	15 152	19 208	17 079	19 551	20 981	25 408
6	15 545	19 966	17 962	20 670	22 175	27 258
7	16 151	20 725	18 856	21 830	23 621	29 107
8	16 784	21 484	19 756	22 985	25 068	30 951
9	17 456	22 243	20 653	24 323	26 743	32 797
10	18 144	23 002	21 549	25 659	28 417	34 645
11	18 838	23 761	22 445	26 997	30 090	36 493
12	19 529	24 520	23 685	28 331	31 765	38 340
13	20 216	25 279	24 920	29 675	33 438	40 187
14	20 908	26 037	26 161	31 009	35 115	42 036
15	21 867	27 249	27 396	32 347	36 788	43 881
16	22 823	28 461	28 498	33 523	38 277	45 737
17	23 782	29 672	29 642	34 756	39 832	48 301
18	—	30 883	—	—	—	—
19	—	32 094	—	—	—	—
20	—	33 306	—	—	—	—

Anlage 3

1. Zu § 23 a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich
 a) für Beamte des Schemas I 1 582 S;
 b) für Beamte des Schemas II
 in den Dienstklassen III bis V . . . 1 582 S,
 in den Dienstklassen VI bis IX . . . 2 010 S.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen beträgt monatlich
 in der Dienstklasse III 2 665 S,
 ab der Dienstklasse IV 3 411 S.

1966 an die Stelle des Sterbetages des (ehemaligen) Funktionärs der Tag des Wiederauflebens des Versorgungsanspruches tritt.

(3) Auf den Versorgungsbezug und den Unterhaltsbeitrag der Waise, die darauf vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch erworben hat, sind § 8, § 20 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 und § 29 d dieses Gesetzes und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Der bestehende Versorgungsbezug oder Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes, auf die Abs. 1 nicht anzuwenden ist, ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 gemäß §§ 8 und 9 a, 20 a und 20 c, 26 a und 26 c oder 29 d und 29 f dieses Gesetzes und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung neu zu bemessen. Dabei sind § 8 Abs. 5, § 20 a Abs. 5, § 26 a Abs. 5 und § 29 d Abs. 5 dieses Gesetzes sowie § 15 a und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Sterbetages der (ehemaligen) Funktionärin der 1. Jänner 1995 tritt.“

Artikel VI

Für die Zeit vom 1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1993 beträgt das Gehalt gemäß Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 im Schema II L, Verwendungsgruppe LK,

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	15 770
2	16 510
3	17 250
4	17 990
5	18 730
6	19 470

in der Gehaltsstufe	Schilling
7	20 210
8	20 950
9	21 690
10	22 430
11	23 170
12	23 910
13	24 650

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 7 mit 1. September 1993,
2. Art. VI mit 1. Oktober 1993,
3. Art. I Z 1 bis 6, 8 und 9, Art. II, IV und Art. V Z 1, 3, 6, 9, 10, 13 und 14 mit 1. Jänner 1994,
4. Art. III und Art. V Z 2, 4, 5, 7, 8, 11, 12 und 15 mit 1. Jänner 1995

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 1993
 - a) Art. II bis V des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 7/1979,
 - b) Art II und III des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 32/1988,
 - c) Art. V Abs. 5 des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 54/1990,
 - d) Art. VI des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 27/1991,
2. mit Ablauf des 31. Dezember 1994
 - a) Art. II und III des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 34/1986,
 - b) Art. III des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 33/1988.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion